

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung Haftpflicht-Police OPTIMAL (BBR PHV 2017 Smart)

(Stand 04/2017)

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist versichert?	2
2	Mitversicherte Personen	2
3	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	3
4	Deckungserweiterungen	3
4.1	Mietsachschäden an gemieteten Wohnräumen	3
4.2	Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften (Inventar)	3
4.3	Abwassersachschäden	3
4.4	Allmählichkeitsschäden	3
4.5	Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)	3
4.6	Gewässerschäden	4
4.7	Auslandsschäden	5
4.8	Privates und ehrenamtliches Schlüsselverlustrisiko	5
4.9	Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis	5
4.10	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	5
4.11	Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen.....	6
4.12	Innovationsgarantie	6
4.13	Vorsorgeversicherung.....	6
4.14	Berufliches Schlüsselverlustrisiko	6
4.15	Vermögensschäden.....	6
5	Besondere Vertragsformen	6
5.1	Single-Deckung	6
5.2	Schadenfreiheitsrabatt.....	7

1 WAS IST VERSICHERT?

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen (BBR) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art - insbesondere

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber
 - a. einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung und Ferienhaus.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.
Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - b. eines im Inland gelegenen selbst genutzten Ein- bzw. Zweifamilienhauses;
 - c. eines im Inland gelegenen Wochenendhauses;
sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken¹ verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
- 1.4 als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz.

Zu Ziff. 1.3 und 1.4 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden).

Für die vorübergehende Benutzung oder Anmietung von Wohnungen oder Häusern (nicht Eigentum) im außer-europäischen Ausland gilt Ziff. 4.7 dieser Bedingungen.

- 1.5 bei der vorherigen Ziffer 1.3 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.
Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

¹ als ausschließlich zu Wohnzwecken bzw. ausschließlich privat gilt auch die berufliche bzw. gewerbliche Nutzung eines Arbeitszimmers

- 1.6 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Ziff. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.7 In Bezug auf die unter Ziff. 1.3 bis 1.6 genannten Risiken gilt die gesetzliche Haftpflicht des Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft mitversichert;
- 1.8 aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrräder ohne Anfahrhilfe bis max. 25 km/h bzw. einer Motorleistung von max. 250 Watt);
- 1.9 aus der Ausübung von Sport; ausgenommen Jagd und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.10 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen; nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.11 aus dem erlaubten Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen; nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.12 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 1.11 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben gemäß Ziff. 7.6 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer der Hunde gelten mitversichert.

2 MITVERSICHERTE PERSONEN

Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a. des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
 - b. ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
 - c. ihrer volljährigen unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenen Master; nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
Versicherungsschutz besteht auch, wenn einer Lehre unmittelbar ein Studium folgt.
Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes und dergleichen, vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - d. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1 b. oder c., gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss beim Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet oder namentlich benannt sein.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 4.6 sinngemäß.

e. Zu den vorgenannten Ziff. 2.1 a. bis d. gilt:

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden.

Darüber hinaus gelten, abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 27 AHB, gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung Haus oder Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

2.3 Vertragsfortsetzung nach dem Tod der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten Mitversicherten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

3 KRAFT-, LUFT- UND WASSERFAHRZEUGE

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden

3.1 aus Besitz und Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter) sowie geliehene Segelboote).

Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

3.2 aus Besitz und Führen von ferngelenkten Land- und Wassermotortfahrzeugen.

4 DECKUNGSERWEITERUNGEN

Eigentum und Miete

4.1 Mietsachschäden an gemieteten Wohnräumen

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Wohnräumen und zu sonstigen privaten Zwecken gemieteten Wohnräumen in Gebäude bis 7.500.000 EUR.

Es gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR vereinbart.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- wegen Glasschäden, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann,
- die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche

(Anmerkung: Der Text des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt).

4.2 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften (Inventar)

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer).

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Vermögensfolgeschäden;

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 5.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

4.3 Abwassersachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4.4 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

4.5 Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

- Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur

Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

b. Nicht versichert sind

1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. Ausnahme siehe unter Abschnitt.e.

c. Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 7.500.000 EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff 4.7 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

d. Mitversichert gelten Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, die zur Versorgung des jeweils versicherten Risikos dienen, bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 6.000 Litern. Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

e. Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht.

Ausgeschlossen sind zudem Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

4.6 Gewässerschäden

a. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

1) als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 6.000 Litern.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei dem Tank die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Bei unterirdischen Tanks gilt als Voraussetzung zusätzlich, dass eine akustische und optische Leckanzeige vorhanden ist;

2) als Inhaber von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebinde bis 250 l/kg;

3) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.

b. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden).

Für die in Ziff. 4.6 a. dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 7.500.000 EUR je Schadenereignis.

c. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

d. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherer), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

e. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen Ziff. 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

f. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

g. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 4.6 a. 1) bis 3) dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (Ziff. 4.6 a. 1) bis 3) dieser Bedingungen) selbst.

Freizeit

4.7 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.8 Privates und ehrenamtliches Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten und ehrenamtlichen Schlüsseln, z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) oder Vereinsschlüssel, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Umprogrammieren) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und ein Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).
- Ausgeschlossen bleiben bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden).
- Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 10.000 EUR je Schadenereignis bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR begrenzt.

Die Regelung zum Verlust von beruflichen, dienstlichen und amtlichen Schlüsseln kann Ziff. 4.14 entnommen werden.

4.9 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall 250 EUR.

4.10 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, auch wenn es sich um Schäden handelt aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Mitversichert gelten – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – derartige Schäden auch im Ausland.

Für Abschnitt a. bis c. gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Viren-scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Die Deckungssumme beträgt 50.000 EUR und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Leistungsversprechen

4.11 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Bayerische garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

4.12 Innovationsgarantie

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

4.13 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten 7.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Vorsorgeversicherung vereinbart.

Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit

4.14 Berufliches, dienstliches und amtliches Schlüsselverlustrisiko

a. Mitversichert ist der Verlust von im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln.

Es gelten dann die unter Ziff. 4.8 genannten Bestimmungen und Summen für das berufliche Schlüsselverlustrisiko.

b. Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- 1) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;
- 2) Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

Die Regelung zum Verlust von privaten und ehrenamtlichen Schlüsselverlustrisiko kann Ziff. 4.8 entnommen werden.

Zusätzliche Deckungserweiterungen

4.15 Vermögensschäden

Im Rahmen des Vertrages gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen;
- f. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- g. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunfts-erteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- h. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- i. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5 BESONDERE VERTRAGSFORMEN

5.1 Single-Deckung

- a. Abweichend von den Bestimmungen Ziff. 2.1 b. und c. gilt die gesetzliche Haftpflicht des dort genannten Personenkreises nur für diejenigen Kinder mitversichert, deren Eltern getrennt leben oder geschieden sind und die üblicherweise nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und bei diesem auch nicht polizeilich gemeldet sind. Eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht diesem Vertrag vor.
- b. Folgende Bestimmungen entfallen:
Ziff. 2.1 a. und d. – Mitversicherte Personen
Ziff. 2.3 Vertragsfortsetzung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- c. Bei Heirat / Lebenspartnerschaft gilt:
 - 1) Heiratet der Versicherungsnehmer, erweitert sich der Versicherungsschutz auf die in Ziff. 2.1 a. und d. genannten Personen, wenn die Heirat innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird.
 - 2) Entsprechendes gilt für den im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragenen Lebenspartner, wenn er die Eintragung innerhalb der genannten Frist dem Versicherer anzeigt.

- 3) Für die eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht Versicherungsschutz erst nach Beantragung bei dem Versicherer.

Für die Position c. gilt:

Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

5.2 Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich der privaten Haftpflicht gewährt die Bayerische einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 20 % auf den Beitrag zur Privathaftpflichtversicherung.

Sobald ein entschädigungspflichtiger Haftpflichtschaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Regulierungsjahr folgenden Hauptfälligkeit. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerdens der Beitragsanpassung zu.